

und Pflichten der Strafgefangenen. Ferner regelt es die Grundsätze der Wiedereingliederung aus dem Strafvollzug entlassener Personen in das gesellschaftliche Leben. Es bildet die gesetzliche Grundlage für den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und die Wiedereingliederung.

Erläuterung

Ausgehend von den im Artikel 2 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik enthaltenen Grundlagen und dem Zweck der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und darüber hinaus aller im ersten Kapitel des Strafgesetzbuches festgelegten Grundsätze, bestimmt das Streif Vollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz Ziel und Inhalt der Verwirklichung der Strafen mit Freiheitsentzug, die Aufgaben und Befugnisse der Vollzugsorgane und der Strafvollzugsangehörigen, die Pflichten und Rechte der Strafgefangenen sowie die Grundsätze der Wiedereingliederung aus dem Strafvollzug entlassener Personen in das gesellschaftliche Leben und die Verantwortung der staatlichen Organe und gesellschaftlichen Kräfte.

Damit kommt sowohl in der Bezeichnung des Gesetzes als auch in diesen ersten grundsätzlichen Bestimmungen etwas für das deutsche Strafrecht völlig Neues zum Ausdruck:

1. Erstmals in Deutschland überhaupt wird der Vollzug von Freiheitsstrafen durch ein umfassendes Gesetz geregelt. Das unterstreicht, welche Bedeutung auch den Fragen des Strafvollzuges als Ausdruck der sozialistischen Gesetzmäßigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik beigemessen wird.
2. Der Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug wird von Anfang an im Zusammenhang mit der Wiedereingliederung der Entlassenen, das heißt mit ihrer Rückkehr in das gesellschaftliche Leben, gesehen.

Das Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz regelt so nicht nur entsprechend dem Stand der gesellschaftlichen Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik umfassend die Fragen des Strafvollzuges und der Wiedereingliederung für die Gegenwart, es gibt zugleich die Richtung für die Entwicklung der Arbeit des sozialistischen Strafvollzuges.¹³ In seinen Bestimmungen ist auch eindeutig die Forderung und damit Verpflichtung aller für die Verwirklichung der Strafen mit Freiheitsentzug und die

13. Vgl. dazu H. Benjamin, „Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik — Beitrag zu einem einheitlichen Rechtssystem“, veröffentlicht in: „Das neue Strafrecht — bedeutsamer Schritt zur Festigung unseres sozialistischen Staates“, a. a. O., S. 31; Kunze, „Das Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz — ein wichtiger Bestandteil des sozialistischen Strafrechts“, Neue Justiz (1968) 10, S. 302-305; Streit, Begründung des Entwurfes des Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetzes durch den Vorsitzenden der Kommission des Staatsapparates zur Ausarbeitung dieses Gesetzes, Neue Justiz (1968) 1, S. 5. Zur Entwicklung des Strafvollzuges in der Deutschen Demokratischen Republik sowie zur Bedeutung und zum gesellschaftlichen Anliegen des Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetzes hat auch Sz kibik in seiner Arbeit „Sozialistischer Strafvollzug - Erziehung durch Arbeit“, Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1969, S. 9—28, Stellung genommen.